

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BetrVG § 18, § 24; WahlO § 19.

Leitsätze:

1. Die Frist zur Anfechtung der Betriebsratswahl beginnt mit der nach § 19 WahlO erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu laufen.
2. Wird ein im öffentlichen Dienst befindlicher Angestellter nicht innerhalb seiner Anstellungsbehörde tätig, sondern verrichtet er seine Dienste im Einvernehmen mit seiner Anstellungsbehörde und einer dritten Stelle bei dieser, so ist er hinsichtlich des bei dieser zu bildenden Betriebsrats sowohl wahlberechtigt wie auch wählbar.
3. Eine Doppelmitgliedschaft ist zulässig.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/57

Beschluß des BAG vom 11. April 1958

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/57

4 BV Ta 2/57 (Düsseldorf)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. April 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. April 1957 - 4 BV Ta 2/57 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Städte Duisburg und Düsseldorf haben in den Jahren 1955/56 eine Theatergemeinschaft, die Deutsche Oper am Rhein (Antragstellerin), gegründet. Beide Städte brachten ihre spielfertigen Häuser in die Gemeinschaft ein und stellten ihr eine Anzahl der an diesen Häusern bisher tätig gewesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter zur Verfügung. Bei der Gemeinschaft sind tätig:

- 1) das künstlerische Personal, das von dem Intendanten der Antragstellerin verpflichtet wird,
- 2) das von den Städten zur Verfügung gestellte technische Personal,
- 3) die örtlichen Arbeitskräfte (Putzfrauen, Garderobefrauen, Logenschließer, Heizer und Hausmeister), die von den Städten nicht besonders zur Verfügung gestellt worden sind.

Hinsichtlich der unter 2) Genannten haben die beiden Städte vereinbart, daß

- a) diese Dienstkräfte im Dienstverhältnis zu ihrem bisherigen Dienstherrn verbleiben und ihre Rechtsstellung durch die Theatergemeinschaft nicht berührt wird,
- b) die beiden Städte sich verpflichten, die Zurverfügungstellung bei wichtigem Grund auf Verlangen der Theatergemeinschaft oder auf Antrag einer Dienstkraft zu widerrufen, wobei der zuständige Oberstadtdirektor die Entscheidung darüber trifft, ob ein wichtiger Grund vorliegt,
- c) die Dienstanordnungen für den Theaterbetrieb, soweit sie den Verwaltungs- und Kassendienst betreffen, von der Verwaltungsdirektion, im übrigen von der Intendanz getroffen werden.

Am 26. Oktober 1956 wurde bei der Antragstellerin in Düsseldorf ein Einzelbetriebsrat gewählt. An der Wahl



nahmen alle drei vorerwähnten Personengruppen teil. Unter anderem wurden fünf Angehörige der Personengruppe zu 2) gewählt, darunter die Antragsgegner G. [REDACTED], W. [REDACTED] und F. [REDACTED]. Die beiden Erstgenannten sind gleichzeitig Mitglieder des Personalrats der Stadt Düsseldorf. Der Wahlvorstand gab das Wahlergebnis durch Aushang am schwarzen Brett des Opernhauses am 27. und 30. Oktober 1956 bekannt. Nach Konstituierung des Betriebsrats teilte dessen Vorsitzender durch Schreiben vom 6. und 7. November 1956 der Intendanz die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsrats mit.

Am 14. November 1956 focht die Antragstellerin die Betriebsratswahl mit der Begründung an, daß die Personengruppen zu 2) und 3) weder wahlberechtigt noch wählbar gewesen seien. Sie stünden weder in einem rechtlichen noch in einem faktischen Dienstverhältnis zur Antragstellerin. Auf keinen Fall hätten G. [REDACTED], W. [REDACTED] und F. [REDACTED] gewählt werden dürfen, da sie lediglich Angestellte der Stadt Düsseldorf seien.

Der von der Antragstellerin im Beschlußverfahren gestellte Antrag wurde vom Arbeitsgericht zurückgewiesen. Auch die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen. Mit ihr erstrebt die Antragstellerin in erster Linie, daß die gesamte Betriebsratswahl für unwirksam erklärt wird. Hilfsweise beantragt sie die Feststellung, daß G. [REDACTED], W. [REDACTED] und F. [REDACTED] nicht als Mitglieder des Betriebsrats wählbar gewesen seien.

Der Betriebsrat und dessen drei vorgenannte Mitglieder bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde. Hinsichtlich der von der Antragstellerin gestellten Anträge machen sie geltend, daß diese nur kumulativ, nicht aber alternativ gestellt werden könnten.

II. Die von den Antragsgegnern gegen die Form der gestellten Anträge erhobenen Bedenken teilt der Senat nicht. Mit Recht hat die Antragstellerin mit dem Hauptantrag die Anfechtung der gesamten Betriebsratswahl verfolgt



und nur hilfsweise die Nichtwählbarkeit einzelner Betriebsratsmitglieder geltend gemacht. Würde dem Hauptantrag zu entsprechen sein, so bliebe für eine Entscheidung über den Hilfsantrag kein Raum mehr. Deshalb handelt es sich bei diesem um einen echten Hilfsantrag.

Die Zurückweisung des Hauptantrags rechtfertigt sich schon daraus, daß er verspätet gestellt worden ist. Die Anfechtungsfrist des § 18 BetrVG ist versäumt. Diese Frist begann mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu laufen, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts spätestens am 30. Oktober 1956 erfolgt ist. Die Form der Bekanntgabe ist durch § 19 der Wahlordnung vorgeschrieben. Die Bundesregierung war gemäß § 87 BetrVG zum Erlass dieser Wahlordnung mit der Wirkung einer Rechtsverordnung ermächtigt. Nach § 19 der Wahlordnung findet die Bekanntgabe durch Aushang statt. Dieser Aushang ist spätestens am 30. Oktober 1956 erfolgt. Durch die Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden vom 6. und 7. November 1956 wurde keine neue Frist in Lauf gesetzt. Der letzte Tag der Anfechtungsfrist war somit der 13. November 1956. Da die Anfechtung erst am 14. November erfolgt ist, ist die Frist nicht gewahrt. Da nichts für das Vorliegen einer nichtigen Wahl oder Nichtwahl spricht, ist die Betriebsratswahl an sich als wirksam anzusehen und der Hauptantrag in den Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen worden.

Auch der Hilfsantrag ist unbegründet. Zwar schließt der Umstand, daß die Betriebsratswahl selbst wirksam ist, noch nicht die Prüfung der Frage aus, ob die in den Betriebsrat gewählten Arbeitnehmer G., W. und F. das passive Wahlrecht besaßen. Eine Nichtwählbarkeit kann nach § 24 BetrVG auch noch nach Ablauf der Frist des § 18 BetrVG geltend gemacht werden. Sie hat nicht, wie die Anfechtung der Betriebsratswahl, die Unwirksamkeit der gesamten Wahl mit der Folge, daß neu gewählt werden muß, zum Gegenstand. Vielmehr handelt es sich im Falle des § 24 BetrVG nur um die Frage des Wegfalls einzelner Mitglieder des Betriebsrats, an deren Stelle dann Ersatzmänner nachrücken.



Die Betriebsratsmitglieder G. [REDACTED], W. [REDACTED] und B. [REDACTED] waren jedoch nicht deswegen nicht wählbar, weil sie der Personengruppe zu 2) angehörten. Die Angehörigen dieser Personengruppe blieben zwar in Diensten der sie entsendenden Städte. Sie waren aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Weisungen der Antragstellerin unterworfen, sei es, daß es sich um das der Intendanz unterstehende technische Personal, sei es, daß es sich um das der Weisung der Theaterverwaltung unterstehende kaufmännische Personal handelte. Sie setzten also ihre Arbeitskraft ausschließlich in dem Betrieb der Antragstellerin ein und waren nicht daneben noch bei den Stadtgemeinden, die sie angestellt hatten, tätig.

Nach den den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist zwischen der Antragstellerin und den Angehörigen der Personengruppe zu 2) eine Vereinbarung dahin zustande gekommen, daß letztere im Betrieb der Antragstellerin tätig wurden und von einer Dienstleistung für die Städte völlig freigestellt waren. Das Landesarbeitsgericht schließt das daraus, daß die Antragstellerin die Dienste der Angehörigen dieser Personengruppe entgegengenommen hat und die Angehörigen dieser Personengruppe ihre Dienste der Antragstellerin geleistet haben, und zwar all dies im Einvernehmen mit den Städten. Wenn das Landesarbeitsgericht hierin eine Vereinbarung sieht, so ist das in 3. Instanz nicht nachprüfbar, weil es sich um die Auslegung privater Willenserklärungen handelt. Ein Verstoß gegen allgemeine Auslegungsregeln, anerkannte Erfahrungssätze oder Denkgesetze ist nicht ersichtlich.

Nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestimmte die Antragstellerin im Verhältnis zu den Angehörigen der Personengruppe zu 2) über Fragen der Ordnung des Betriebes, des Unfallschutzes und des Verhältnisses der Arbeitnehmer untereinander. Das alles sind Fragen, in denen ein Mitwirkungsrecht des Betriebsrats in Frage kommen kann. Es besteht deshalb ein berechtigtes Interesse der Angehörigen der Personengruppe zu 2),



an den Betriebsratswahlen für den Betrieb teilzunehmen, in dem sie tatsächlich ihre Arbeit verrichten und in dem Fragen entschieden werden, an denen mitzuwirken Aufgabe des Betriebsrats ist. Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen der Antragstellerin und den Angehörigen der Personengruppe zu 2) besteht, bedarf vorliegend ebenso wenig der Entscheidung wie die Frage des Vorliegens eines Leiharbeitsverhältnisses. Jedenfalls im Sinn des Betriebsverfassungsgesetzes gehören die Angehörigen der Personengruppe zu 2) zu dem Kreis der Wahlberechtigten für den Betriebsrat der Antragstellerin.

Aus der Tatsache, daß die Angehörigen der Gruppe zu 2) das aktive Wahlrecht für den Betriebsrat bei der Antragstellerin haben, folgt, da sie über 18 Jahre alt und ausreichend lange in dem Betrieb der Antragstellerin beschäftigt sind, auch grundsätzlich, daß sie das passive Wahlrecht haben. Hinsichtlich der Antragsgegner Garlichs und Westermann macht nun die Antragstellerin weiterhin geltend, sie hätten deshalb nicht das passive Wahlrecht, weil sie gleichzeitig dem Personalrat der Stadt Düsseldorf angehörten. Auch dieses Vorbringen der Antragstellerin kann keinen Erfolg haben.

Eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß Personen, die bereits einem anderen Betriebsrat oder einem anderen Personalrat angehören, nicht wählbar sind, findet sich im Betriebsverfassungsgesetz nicht. Damit ist das Betriebsverfassungsgesetz erkennbar von einer Regelung abgewichen, die das Betriebsrätegesetz von 1920 noch getroffen hatte. Diese Abweichung, die nur als eine bewußte Abweichung angesehen werden kann, führt dazu, daß nunmehr auch solche Personen zum Betriebsrat wählbar sind, die einem anderen Betriebsrat oder einem anderen Personalrat angehören (so auch Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 7 Anm. 3 b; Bührig, BetrVG, § 7 Anm. 6; abweichend: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., 2. Bd., S. 708; Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 7 Anm. 36; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3. Aufl., § 7 Anm. 11; Erdmann, BetrVG, 2. Aufl., § 7 Anm. 1 c). Daß eine bewußte Abweichung



von den Regelungen des Betriebsrätegesetzes aus 1920 vorliegt, folgt insbesondere auch daraus, daß noch der Regierungsentwurf zum Betriebsverfassungsgesetz in § 8 Abs. 2 eine Doppelwahlberechtigung und damit Wählbarkeit in mehreren Betriebsräten ausschließen wollte. Wenn diese Bestimmung des Regierungsentwurfs während der parlamentarischen Verhandlungen in Wegfall gekommen ist, so kann daraus nur darauf geschlossen werden, daß eine solche Regelung nicht zum Gesetz werden sollte. Insbesondere ist es nicht möglich, die parlamentarische Entwicklung dahin zu werten, daß ein offenkundiges Versehen des Gesetzgebers vorliege und daß deshalb die so entstandene Lücke im Sinn des Betriebsrätegesetzes von 1920 zu schließen sei. Im übrigen enthält weder das Betriebsverfassungsgesetz noch aber auch das Personalvertretungsgesetz eine Bestimmung des Inhalts, daß die Mitgliedschaft in einer Vertretung die Mitgliedschaft in einer anderen ausschließt. Auch findet sich sonst in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder, von Ausnahmen abgesehen, kein allgemeiner Grundsatz, daß Doppelmitgliedschaften in parlamentarischen oder sonstigen Vertretungen unzulässig sind.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Belegschaft eines Betriebes in jedem Fall zweckmäßig handelt, wenn sie als Mitglied ihres Betriebsrats einen Belegschaftsangehörigen wählt, der durch anderweitige Betriebsrats-tätigkeit weitgehend in Anspruch genommen ist. Eine Unzweckmäßigkeit insoweit würde jedenfalls nicht zur Ungeeignetheit des Gewählten führen. Im einzelnen Fall kann zwar eine solche Doppelmitgliedschaft eine übermäßige und deshalb nicht erwünschte Arbeitsbelastung des einen oder anderen Betriebsratsmitgliedes zur Folge haben. Das braucht aber nicht in jedem Fall so zu sein, sondern richtet sich nicht nur nach dem Ausmaß des jeweiligen Arbeitsanfalles, sondern auch nach der unterschiedlichen Arbeitskraft der einzelnen in Frage kommenden Personen. Andererseits sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen eine solche Doppelmitgliedschaft durchaus nicht unerwünscht ist. Das kann vor allem in einem Fall



- 8 -

vorliegender Art in Frage kommen, in dem Arbeitgeber
und beschäftigende Stelle auseinanderfallen und die
Arbeitgeberfunktionen unter beiden aufgeteilt sind.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann
 Otto Krell Kettner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)